



Beschluss

Auf Antrag der

E.ON Netz GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Helmut Fuß,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Rainer Bender,

in dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG,
§ 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

am 15.04.2014 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses neu festgelegt.

2. Die Pflichten aus dem Beschluss vom 15.05.2009 (BK8-09/0260-71) bleiben unberührt.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, § 4 ARegV und § 29 Abs.1 EnWG eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 - EnWG - (BGBl. I S.1970) über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wurden erstmals mit Beschluss vom 15.05.2009 unter dem Aktenzeichen BK8-08/0260-71, festgelegt. Dieser Beschluss wurde zuletzt mit Beschluss (Aktenzeichen BK8-10/3254-73) abgeändert. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss erneut abgeändert.

Die Antragstellerin übergibt die Standorte UW Happur und UW Rehhof sowie die Leitungen Rehhof-Happurg, Rehhof-Ludersheim und Feuch-Ludersheim sowie ein Teilstück der Leitung Preith-Ingolstadt zum 01.01.2013 an die N-ERGIE Netz GmbH.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.12.2012 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens, nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Es wurde unter anderem der Anteil der beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den abgehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Zudem wurden die aktuellen Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes mitgeteilt. Hinsichtlich des übergehenden Erlösanteils liegt der Bundesnetzagentur ein inhaltlich kongruenter Antrag des beteiligten Netzbetreibers vor.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin unter anderem mit Schreiben vom 13.03.2014 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 24.03.2014 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Neufestlegung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV und i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs.2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenzen) neu fest. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode neu (vgl. § 4 Abs. 2 S.1 ARegV).

3. Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

Für die Antragstellerin werden für die erste Regulierungsperiode die sich aus Anlage 1 ergebenden kalenderjährlichen Erlösbergrenzen antragsgemäß festgelegt.

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht.

Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergeben sich aus Anlage 1.

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV ergeben sich aus Anlage 1.

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs.4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Beeinflussbare Kostenanteile werden nicht übertragen, weil der abgebende Netzbetreiber einen Effizienzwert von 100% hat.

4. Prüfungsmaßstab

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber über die Höhe des übergehenden Erlösanteils. Eine inhaltliche Prüfung der Aufteilung der Erlöse durch die beteiligten Netzbetreiber erfolgt dabei grundsätzlich nicht. Eine Überprüfung der zu Grunde gelegten Aufteilungsmaßstäbe bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die in den vereinbarten Erlösanteilen abgebildete Effizienzvorgabe von den beteiligten Netzbetreibern erreicht oder übertroffen werden kann.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 S.3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich aus der Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

III.

Der Tenor zu 2.) stellt klar, dass sich die tenorierten Nebenpflichten, die sich aus der Festlegungsentscheidung bezüglich der Erlösobergrenze ergeben, nunmehr für die Netze der Antragstellerin insgesamt Geltung beanspruchen.

IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die beigefügte **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 15.04.2014

Vorsitzender



Fuß

Beisitzer



Petermann

Beisitzer



Bender

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARagV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "abgebenden" Netzbetreibers vor Netzübergang

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenteile durch (VP/VPL, PF) [EUR]	nicht abgedeckte beeinflussbare Kostenteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgedeckten beeinflussbaren Kostenteile durch (VP/VPL, PF) [EUR]	EOG einholung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VP/VPL, PF) an EP [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber-grafende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-grafende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-grafende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2013															

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenteile durch (VP/VPL, PF) [EUR]	nicht abgedeckte beeinflussbare Kostenteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgedeckten beeinflussbaren Kostenteile durch (VP/VPL, PF) [EUR]	EOG einholung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VP/VPL, PF) an EP [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber-grafende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-grafende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-grafende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2013															

3. EOG des "abgebenden" Netzbetreibers nach Netzübergang

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenteile durch (VP/VPL, PF) [EUR]	nicht abgedeckte beeinflussbare Kostenteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgedeckten beeinflussbaren Kostenteile durch (VP/VPL, PF) [EUR]	EOG einholung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VP/VPL, PF) an EP [EUR]	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber-grafende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-grafende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-grafende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2013															

	VPL-Progression aus 2009	VPL-Progression aus 2010	VPL-Progression aus 2011	VPL-Progression aus 2012
2008	100,00	100,00	100,00	100,00
2009	100,00	100,00	100,00	100,00
2010	106,25	106,25	106,25	106,25
2011	108,66	108,66	108,66	108,66
2012	111,12	107,45	109,25	109,25
2013	113,63	107,30	109,41	110,75

Quellen: Erlösplanung, Investitionsplan